

SATZUNG

Verein zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Schlitzerländer Trachten- und Volkstanzkreises e.V. – kurz: FV-TVK –

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Schlitzerländer Trachten- und Volkstanzkreises e.V.“ – kurz: FV-TVK -
2. Nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht wird der Vereinsname um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in SCHLITZ.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche Förderung des „Schlitzerländer Trachten- und Volkstanzkreises e.V.“ (kurz: TVK), hier insbesondere die Durchführung von geselligen Veranstaltungen. Die Tätigkeiten werden in besonderen Verträgen zwischen dem Förderverein und dem „TVK“ vereinbart.
In diesen Verträgen wird auch die Pacht bzw. die Höhe der an den „TVK“ abzuführenden Beträge festgelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wirtschaftet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind,
5. oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss, durch Ausschluss, Tod oder Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts, sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge - Aufnahmegebühren

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vorerst nicht erhoben, können jedoch durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6

Organe des Vereins und deren Rechte

1. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand
2. Die Ämter des Vorstandes werden durch Wahlen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren besetzt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag ist schriftlich und geheim zu wählen. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 7

Vorstand - Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus insgesamt drei Personen. Diese werden durch die Mitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus: *(Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.)*

1.
 - a. einem 1. Vorsitzenden,
 - b. einem Schriftführer, der zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist und
 - c. einem Kassenwart.
2. Die Führung der Geschäfte erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Vereinsvorstand fasst alle seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. des Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Satzungsänderungen

3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht übertragen.
6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche, geheime Abstimmung kann nur auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder der Vorstand dies für notwendig erachtet.
8. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfung

In der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mindestens einmal jährlich sind von ihnen die Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den "Schlitzerländer Trachten- und Volkstanzkreis e.V." mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für dessen gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ALSFELD
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25. November 2014 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

(siehe Anhang)